



KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Forchach in seiner Sitzung vom 12.08.2021 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Forchach gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:
Planungsbereich:

Gst. Nr. 874/4, 874/5 98/17, 98/6, 23 – KG 86011 Forchach

Zählerbeschreibungen (diese neuen Zähler ersetzen bzw. ergänzen die alten Zählerbeschreibungen):

Zähler Ö 05	vorwiegend öffentliche Nutzung
Zeitzone z1	unmittelbarer Bedarf
Dichtezone D1	überwiegend geringe Baudichte

Dieser Zähler umfasst das Grundstück Gst. Nr. 23 eine Grundfläche außerhalb der Umfahrungsstraße südlich der Zufahrt ins Gewerbegebiet.

Mit Genehmigungsvermerk der Landesregierung vom 31.05.2006 (Bescheid ZlVe1-2-810/11-2) wurde das Grundstück bereits als Vorbehaltsfläche für Gemeindebauhof und Wertstoffhof mit Nebenanlagen gemäß TROG 2006 §52 Abs.1 lit. a gewidmet.

Für den Bereich Wertstoffhof etc. wurde der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan am 10.08.2006 aufsichtsbehördlich genehmigt (Zl.: Ve1-2-819/12-2)

Verkehrsmäßig ist der Bereich über die Zufahrt ins Gewerbegebiet auch für große LKW-Züge gut erschlossen, ebenso ist die infrastrukturelle Ver- und Entsorgung gewährleistet.

Zählerbeschreibungen (neuen Zähler):

Zähler G 02	vorwiegend öffentliche Nutzung
Zeitzone z1	unmittelbarer Bedarf
Dichtezone D1	überwiegend mittlere Baudichte



Dieser Zähler umfasst neue Gewerbe- und Industrieflächen zwischen der Lechtalerstraße B 198 und der 110 KV Stromleitung angrenzend zum Gewerbegebiet Forchach und dem NATURA 2000 Gebiet Tiroler Lech.

Um Nutzungskonflikte und wechselseitige Beeinträchtigungen hintanzuhalten sind für den Bereich künftig nur bestimmte Arten von Betrieben zulässig. Betriebe mit großer Wertschöpfung und geringen Flächenbedarf sind hier anzusiedeln, Betriebe mit reiner Lagerfläche, Transportunternehmen, Tankstellen, etc. sind nicht zulässig. Ein Grüngürtel aus Baumgruppen und Einzelgehölze ist als Sichtschutz bzw. Immissionsschutz zum Naturschutzgebiet stehen zu lassen. Außenbeleuchtungen sowie versiegelte Flächen sind auf ein unbedingtes Maß zu reduzieren. Die Entsorgung von Oberflächenwässern hat nach den Vorgaben des Leitfadens zur Entsorgung von Oberflächenwässern (Amt der Tiroler Landesregierung, 2016) zu erfolgen.

Des Weiteren sind Wohnnutzungen jedenfalls auszuschließen, um einerseits Nutzungskonflikte zu verhindern und andererseits den Ortskern zu stärken.

Zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Gebietes, sowie einer bodensparenden Grundstückseinteilung und einer optimalen Verkehrsanbindung ist im Zuge von Betriebsansiedlungen und konkreten Bauvorhaben ein Bebauungsplan zu erlassen.

Verkehrsmäßig ist der Bereich über die Zufahrt ins Gewerbegebiet gut erschlossen, ebenso ist die infrastrukturelle Ver- und Entsorgung gewährleistet bzw. für die Gemeinde kostengünstig erschließbar.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 16.08.2021, Zahl RoBau-2-810/1/63/2021, gemäß § 67 Abs. 3 iVm § 65 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 – LGBI. Nr. 101, idF LGBI. 116/2020, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs 4 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister der Gemeinde Forchach



Karl Heinz Weirather
Karl Heinz Weirather

angeschlagen am: 26.08.2021

abgenommen am: 10.09.2021